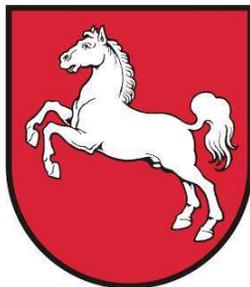


– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Stade

Beschluss

Terminbestimmung

71 K 21/20

06.08.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 12. November 2021, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade, Saal/Raum Schwurgerichtssaal, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Stade Blatt 8881, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 972/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Stade	21	243/1	Gebäude- und Freifläche, Sandersweg 16 u. 16a	1890

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss links Block B gelegenen Wohnung, Sandersweg Nr. 16 (Aufteilungsplan Nr. 8) nebst Kellerraum Nr. 8

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.12.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 145.000,00 €

Objektbeschreibung: Eigentumswohnung

Detaillierte Objektbeschreibung:

972/10.000stel Miteigentumsanteil an einem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss - links - mit Kellerraum, jeweils Nummer 8 des Aufteilungsplanes (Block B - Haus Nr. 16a, sowie dem Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz. Die Wohnung verfügt über 3 Zimmer, Küche, Bad/WC, WC, Diele, Flur, Balkon und hat eine Größe von rund 82 m². Baujahr 1973.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de (Seite des Bundes und der Länder
www.versteigerungspool.de (mit Gutachtendownload)

Foitzik
Rechtspfleger

Beglaubigt
Stade, 11.08.2021

Wolff, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle